



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.374/4
vom 22. November 2016

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Vereinfachung des Systems der lokalen
Beschäftigungsagenturen‘

Am 28. Oktober 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 22. November 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 22. November 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs¹, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Artikel 1 des Vorentwurfs zielt insbesondere darauf ab, Artikel 8 §§ 10 und 11 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 ‚über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer‘ abzuändern.

Die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft² dürfen zwar gemäß Artikel 6 § 1 IX Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ die Regelung der lokalen Beschäftigungsagenturen aufheben, ergänzen, ändern oder ersetzen.

Sie sind auch zuständig, um „die Verfahren, Bedingungen und Modalitäten fest[zulegen], nach denen in ihren Diensten [und] bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen (...), Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann“ (Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund von Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt wurde).

Jedoch bleibt die Föderalbehörde allein zuständig für das Arbeitsrecht, einschließlich des Rechtes auf Konsultation und kollektive Verhandlungen (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 54 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Gemäß den Dekreten vom 15. Dezember 2015 (Deutschsprachige Gemeinschaft) und 17. Dezember 2015 (Wallonische Region) ‚zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ übt die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2016 im deutschen Sprachgebiet die Befugnisse der Wallonischen Region in der in Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 bis 7 und Nrn. 9 bis 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ erwähnten Angelegenheit Beschäftigung aus.

Infolgedessen sind die Nrn. 7 und 8 von Artikel 1 des Vorentwurfs auszulassen³.

Artikel 2

Artikel 8bis des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944, dem zufolge die lokale Beschäftigungsagentur ebenfalls befugt ist, gemäß den Bestimmungen und unter den Bedingungen des Gesetzes vom 20. Juli 2001 ‚zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich‘ Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich zu erbringen, wird durch Artikel 2 des Vorentwurfs aufgehoben.

Die Wallonische Region ist allerdings allein zuständig für „die Förderung der Dienstleistungen und Arbeitsplätze im Nahbereich“ geblieben (Artikel 6 § 1 IX Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)⁴.

Es kommt dem Wallonischen Dekretgeber zu, um festzulegen, wer die in Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 erwähnten Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich erbringt, und wer zu diesem Zweck zugelassen ist und dem Benutzer die Qualität und die Sicherheit dieser Leistungen gewährleistet.

Artikel 2 des Vorentwurfs ist folglich auszulassen.

DER GREFFIER

Der PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
GREFFIER

³ Siehe, unter anderem, das am 10. Februar 2016 abgegebene Gutachten 58.816/4 über einen Entwurf, der zum Dekret vom 25. April 2016 ‚über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2015-2016, Nr. 107/1, S. 61) geworden ist; siehe ebenfalls das am 25. Januar 2016 abgegebene Gutachten 58.721/4 über einen Entwurf, der zum Dekret vom 28. April 2016 ‚portant mise en oeuvre de la sixième réforme de l’État et diverses dispositions relatives à la politique de l’emploi‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2015-2016, Nr. 440/1, S. 37-38).

⁴ Siehe Fußnote Nr. 2.